

Statuten der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG

vom 5. April 2023

Kapitel I – Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

- 1 Unter der Firma "Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG" besteht eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Brig-Glis.
- 2 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

- 1 Die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG ist eine Gesellschaft der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe, welche aus dem Zusammenschluss der BVZ Zermatt-Bahn AG und der Furka Oberalp Bahn AG entstanden ist. Die Gruppe bildet eine integrierte Bahnunternehmung. Die Aufgaben der Gruppe als Gesamtunternehmung werden von den ihr angehörenden Gesellschaften in ihrem jeweiligen Bereich wahrgenommen.
- 2 Die Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe umfasst ausser der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG folgende Gesellschaften:
 - a) Die Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn, welche namentlich die einheitliche Führung der Gruppe sicherzustellen hat.
 - b) Die Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, welche namentlich die Führung des Personenverkehrs, des Autoverlades und des Gütertransportes unter Einschluss der Instandhaltung, Erneuerung und Beschaffung des Rollmaterials bezweckt.
- 3 Die Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe will die Marktführerschaft im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs im Oberwallis ausbauen und im Urserental und in der Surselva massgeblich mitgestalten. Sie will die Erlebnisbahn in den Alpen sein. Sie verfügt als ertragsstarkes öffentlich-touristisches Transportunternehmen über die nötigen Ressourcen zur Durchsetzung der strategischen Stossrichtung. Schwerpunkte dieser Strategie sind namentlich die Optimierung der regionalen Verkehrsleistungen und der Ausbau des touristischen Verkehrs.

Artikel 3

- 1 Die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG ist Eigentümerin der Bahninfrastruktur der ehemaligen Furka Oberalp Bahn, umfassend namentlich Fahrbahn, Fahrleitung, Sicherungsanlagen und Bahnhöfe. Sie erwarb die entsprechenden Infrastrukturanlagen der ehemaligen BVZ Zermatt-Bahn. Damit ist sie Eigentümerin der Infrastrukturanlagen der Bahn auf der Strecke Zermatt - Disentis, sowie Andermatt - Göschenen und ist Inhaberin der Eisenbahn-Infrastrukturkonzession auf diesen Strecken. Sie stellt insbesondere Instandhaltung, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe sicher.
- 2 Die Gesellschaft unterstellt ihren Aufgabenbereich den strategischen und operativen Interessen der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe und damit der einheitlichen Führung der integrierten Bahnunternehmung durch die Aktiengesellschaft Matterhorn Gotthard Bahn. Die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft berücksichtigt diese einheitliche Führungsstruktur. Die Gesellschaft arbeitet in diesem Sinne eng mit allen Gesellschaften und Geschäftseinheiten der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe zusammen.
- 3 Die Gesellschaft kann andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft oder den Interessen der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe in Zusammenhang stehen. Sie kann für Dritte Aufträge im Bereich der Infrastruktur ausführen. Sie kann Grundeigentum und andere dingliche Rechte erwerben.

Artikel 4

- 1 Die die Gesellschaft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Kapitel II – Aktienkapital

Artikel 5

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt vierzehn Millionen vierhunderttausend Schweizer Franken (CHF 14'400'000.-) und ist eingeteilt in siebenundfünfzigtausendsechshundert (57'600) Namenaktien mit einem Nennwert von je zweihundertfünfzig Franken (CHF 250.-). Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 6

- 1 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern.
- 2 Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.
- 3 Für die Bestellung von Pfandrechten bleibt das Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen vorbehalten.

Artikel 7

- 1 Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 2 Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.
- 3 Wird der Aktionär von einer Kapitalgesellschaft, deren Beteiligungsrechte an einer Börse kotiert sind, im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 OR kontrolliert, muss er nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz dieser Kapitalgesellschaft melden.
- 4 Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.
- 5 Solange der Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist.

- 6 Kommt der Aktionär seiner Meldepflicht nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.
- 7 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflicht ihre Rechte ausüben.

Artikel 8

- 1 Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtige Gründe gelten die Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck als integrierte Gesamtunternehmung oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens im Rahmen der Matterhorn Gotthard Bahn Gruppe, das Fernhalten von Erwerbenden, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind sowie der Erwerb und das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ohne Grundangabe ablehnen, wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, diese für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

Artikel 9

- 1 Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktienwerte, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Ein Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Rahmen des statutarischen Zwecks. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.
- 2 Will ein Aktionär an Personen ausserhalb der bisherigen Aktionäre veräussern, so hat er die Aktien vorerst dem Verwaltungsrat zu Händen aller übrigen Aktionäre mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe eines allfälligen Drittinteressenten anzubieten. Die übrigen Aktionäre haben diesfalls ein Vorrecht im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz. Machen ein oder mehrere Aktionäre von ihrem Vorrecht nicht Gebrauch, so wächst das Vorrecht auf die Quoten der übrigen Aktionäre im Verhältnis zum Aktienbesitz an.
- 3 Werden die zum Verkauf angebotenen Aktien von den bisherigen Aktionären nicht oder nicht voll übernommen, kann die Veräusserung an einen Nichtaktionär durch den Verwaltungsrat gleichwohl verweigert werden, wenn wichtige Gründe im Interesse der Unternehmung oder der Bahngruppe dies rechtfertigen.

Kapitel III – Organisation der Gesellschaft

Artikel 10

- 1 Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;

- c) die Revisionsstelle.

A - Generalversammlung

Artikel 11

- 1 Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
 - c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 - e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 12

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Versammlung kann so häufig wie notwendig einberufen werden.

Artikel 13

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 2 Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das schriftlich an den Verwaltungsrat zu richtende Begehren muss die Traktanden und die Anträge enthalten.
- 3 Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
- 4 Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einladung enthält insbesondere die Traktandenliste als auch die Anträge des Verwaltungsrates.

- 5 Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- 6 Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.
- 7 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- 8 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- 9 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- 10 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 11 Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist bei der Einberufung nicht verpflichtet, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen.

Artikel 14

- 1 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates präsiert. Fällt dieser aus, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.
- 2 Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.
- 3 In der Regel werden zwei anwesende Personen, die die Wahl annehmen, als Stimmzähler bezeichnet.

Artikel 15

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei der Bevollmächtigte Aktionär oder Organ eines Aktionärs sein muss.

Artikel 16

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

- e) die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17

- 1 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls gemäss Art. 702 Abs. 2 OR.
- 2 Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3 Der Protokollführer führt eine Präsenzliste, die Namen und Wohnort der teilnehmenden Aktionäre sowie die Anzahl der von diesen vertretenen Aktien enthält. Diese Präsenzliste wird am Geschäftssitz hinterlegt und kann von den Aktionären eingesehen werden.
- 4 Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 18

- 1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.
- 3 Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

B – Verwaltungsrat

Artikel 19

- 1 Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geführt, der aus sechs Mitgliedern besteht und durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

- 2 Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann als Aktionärin gestützt auf Art. 762 Abs. 1 OR einen Vertreter in den Verwaltungsrat abordnen.
- 3 Nach Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Verwaltungsrates wiederwählbar.
- 4 Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder ist auf 15 Jahre beschränkt. Zudem wird das Alter auf die Erreichung des 70. Altersjahres begrenzt.

Artikel 20

- 1 Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation selbst. Er bestimmt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- 2 Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

Artikel 21

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 2 Er hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung ganz oder teilweise nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen delegieren.

Artikel 23

- 1 Der Verwaltungsrat trifft so häufig zusammen, wie es die Geschäfte verlangen, auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds.
- 2 Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
 - a) an einer Sitzung mit Tagungsort;

- b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
 - c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.
- 3 Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, wobei die Teilnahme per Telefon oder per Videokonferenz zulässig ist.
 - 4 Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist, welche durch einen Notar beurkundet wird. Der Verwaltungsrat kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragen.
 - 5 Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 6 Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichneten Protokoll festgehalten.

C - Revisionsstelle

Artikel 24

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- 2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) sämtliche Aktionäre zustimmen; und
 - c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.
- 4 Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- 5 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos aus wichtigen Gründen möglich.

Kapitel IV – Bilanz, Gewinn, Reserven

Artikel 25

- 1 Das Geschäftsjahr wird gemäss Beschluss des Verwaltungsrates abgeschlossen.
- 2 Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 26

- 1 Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

Kapitel V – Auflösung und Liquidation

Artikel 27

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.
- 3 Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

Kapitel VI – Mitteilungen

Artikel 28

- 1 Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch einfachen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

St. Niklaus, 5. April 2023

sig. Isidor Baumann

sig. Patrick Michael Z'Brun

sig. Xavier Gertschen

sig. Chantal Carlen / NOTARIN

Für getreue Abschrift,
Brig-Glis, 6. April 2023

